



Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Allgemeines	3
2.	Einberufung	3
3.	Versammlungsleitung.....	3
4.	Ordnungsrecht	4
5.	Redeordnung	4
6.	Anträge.....	5
7.	Stimmrecht und Stimmberechtigung	5
8.	Abstimmungen	6
9.	Wahlausschuss und Wahlen	7
10.	Beschlussfähigkeit.....	8
11.	Inkrafttreten.....	8

Hinweis

Der Sportverein Kleeblatt Berlin e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger.

Zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird in der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“ benutzt, unabhängig davon, dass auch weibliche Funktionsträgerinnen ein Ehrenamt bekleiden können.

1. Allgemeines

- 1.1 Der SV Kleeblatt Berlin e. V. (SKB) gibt sich zur Durchführung von Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) seiner Organe nachstehende Geschäftsordnung.
- 1.2 Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dieses beschließen.

2. Einberufung

- 2.1 Soweit in der Satzung nichts bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.
- 2.2 Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter dieser Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) oder auf dessen Weisung durch die SKB-Geschäftsstelle.
- 2.3 Der Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt werden. Die Einladungsfrist soll mindestens zwei Wochen und zur Mitgliederversammlung drei Wochen betragen.

3. Versammlungsleitung

- 3.1 Die Versammlungen werden vom jeweiligen Versammlungsleiter geleitet. Falls er und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.2 Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Sämtliche stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind Bestandteil des Versammlungsprotokolls.
- 3.4 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern zugänglich zu machen. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von vier Wochen an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.
- 3.5 Die Protokolle nebst Anlagen sind in der SKB-Geschäftsstelle aufzubewahren.

4. Ordnungsrecht

- 4.1 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4.2 Stört ein Teilnehmer den Ablauf der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann er ihn von der Versammlung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.
- 4.3 Beteiligungsberechtigt an den Aussprachen sind nur die Delegierten sowie ggf. die anwesenden Mitglieder des Präsidiums; es sei denn, die Versammlung beschließt eine Ausnahmeregelung.

5. Redeordnung

- 5.1 Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen und zu Versammlungsbeginn genehmigten Reihenfolge beraten.
- 5.2 In jeder Versammlung ist eine Rednerliste aufzustellen, sofern es von dem Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung mit Mehrheit beschlossen wird.

Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht eröffnet werden. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung durch den Versammlungsleiter. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
- 5.3 Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Dem Berichterstatter und Antragsteller sind auch nach Beendigung der Aussprache die Schlussworte zu erteilen.
- 5.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle und zu jeder Zeit außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner antworten lassen.
- 5.5 Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 5.6 Einen Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Einem ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann er das Wort für die weitere Behandlung des Punktes entziehen, wozu der gerügte Redner sprach. Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 5.7 Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Eine Rede darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Die Erklärungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig in sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben werden.

- 5.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach Verlesung der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sofort abzustimmen, nachdem je einer dafür und dagegen gesprochen hat. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort.
- 5.9 Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- 5.10 Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- 5.11 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmungen möglich; sie können auf Verlangen im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.
- 5.12 Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Versammlung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

6. Anträge

- 6.1 Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle vorliegen.
- 6.2 Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Versammlung beschließt den Zeitpunkt der Behandlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters oder Antragstellers. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- 6.3 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Friststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 6.4 Alle Anträge müssen schriftlich und von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 6.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Klubs bzw. Organen des SKB eingebracht werden.

7. Stimmrecht und Stimmberechtigung

- 7.1 Alle Versammlungsteilnehmer haben sich gemäß den vorherigen Anordnungen als Delegierte der Klubs/Abteilungen auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung hinsichtlich der Stimmberechtigung kann der Versammlungsleiter einen dafür Verantwortlichen bestimmen.

- 7.2 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:
- 7.2.1 die Klubs entsprechend ihrer eigenen Mitgliederzahlen. Jeder Klub hat eine Stimme und jeweils für weitere 20 Mitglieder je eine weitere Stimme. Das Stimmrecht der Klubs wird durch ihre Vertreter (Delegierte) ausgeübt. Die Klubs sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zu entsenden.
 - 7.2.2 jedes Vorstandsmitglied, soweit sie stimmberechtigt sind, mit je einer Stimme.
 - 7.2.3 die Einzelmitglieder (Mitglieder, die keinem Klub angehören) mit je einer Stimme. Diese können ihre Stimme einem Vorstandsmitglied übertragen.
- 7.3 Die wählbaren Mitglieder des Schiedsgerichts und die Ehrenmitglieder, können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7.4 Ein Stimmberechtigter darf auch mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
- 7.5 Im Vorstand hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimmrechte ist ausgeschlossen.

8. Abstimmungen

- 8.1 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 8.2 Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- 8.3 Abstimmungen können nur schriftlich und geheim oder durch Handaufheben erfolgen. Wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- 8.4 Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- 8.5 Die Beschlüsse der Organe werden mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

- 8.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Stimmenmehrheit). Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne des § 25 BGB; es sei denn, sie haben Satzungscharakter.
- 8.7 Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
- 8.8 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

9. Wahlausschuss und Wahlen

9.1 Wahlausschuss

- 9.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 9.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 9.1.3 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 3.4 aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren.

9.2 Wahlen

- 9.2.1 Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 9.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 9.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 9.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
- 9.2.6 Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

- 9.2.7 Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten.

10. Beschlussfähigkeit

- 10.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 10.2 Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der lt. Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- 10.3 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- 10.4 Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

11. Inkrafttreten

Die Neufassung der Geschäftsordnung wurde am 15.01.2026 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie setzt alle vorangegangenen vergleichbaren Ordnungen außer Kraft.